

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen 10-2008**

## **1. Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss**

- 1.1 Nachstehende Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Bedingungen liegen unseren Angeboten und allen Vereinbarungen mit uns ausschließlich zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt.
- 1.2 Bei öffentlichen Vergaben (VOB/A, VOL) gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, selbst wenn im Einzelfall im Angebot oder dessen Teilen auf sie verwiesen wird.
- 1.3 Anders lautende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.
- 1.4 Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- 1.5 Unsere Angebote erfolgen, wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend.
- 1.6 Die dem Angebot beigefügten Unterlagen und unsere Prospekte und Kataloge geben nur branchenüblich annähernde Angaben und Abbildungen wieder, soweit nichts anderes vermerkt ist. An den dem Angebot beigefügten Unterlagen behalten wir Eigentum und Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 1.7 Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Lieferung.

## **2. Lieferung - Erfüllungsort - Gefahrtragung - Versicherung**

- 2.1 Wir liefern ab Werk D-74336 Brackenheim-Hausen (EXW Incoterms 2000); bei Lieferung durch ein von uns mit der Herstellung beauftragtes drittes Unternehmen ab dessen jeweiliger Betriebs- oder Lagerstätte.
- 2.2 Angemessene Teillieferungen sind zulässig. Insbesondere ist die Lieferung von Zargen, Türen, Tore etc. getrennt von deren Zubehör zulässig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3 Erfüllungsort für die uns obliegende Lieferverpflichtung ist Brackenheim-Hausen.
- 2.4 Unsere Lieferpflicht gilt als in vollem Umfang erfüllt und die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald bei Abholaufträgen dem Besteller die Lieferbereitschaft mitgeteilt wurde und dieser sich im Abnahmeverzug befindet. Bei einem nicht rechtzeitig widersprochenen Lieferavis und in sonstigen Fällen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Verlassen unseres Werks oder Lagers oder des Werks oder Lagers des tatsächlichen Lieferanten auf den Besteller über.
- 2.5 Wünscht der Besteller die Auslieferung durch uns, erfolgen Verpackung, Verladung und Versand nach unserem Ermessen und stets für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers. Soweit unsere Mitarbeiter oder Beauftragte bei Verpacken, Be- und Entladen oder beim Transport mithelfen, handeln sie auf Gefahr des Bestellers als dessen Erfüllungsgehilfen.
- 2.6 Ware, die der Besteller vereinbarungsgemäß beim Lieferwerk abzuholen hat, wird ab dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Lieferbereitschaft mitgeteilt wurde und er sich mit der Abholung in Verzug befindet, auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers aufbewahrt. Bei Anlieferungen hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich abgeladen werden kann. Die Berechnung von Wartestunden, Schutz- und Einlagerungskosten oder Rückfrachten bzw. Kosten für zusätzliche Anfahrten bleibt uns vorbehalten.
- 2.7 Wird die Ware an die Baustelle geliefert, so hat der Besteller zu veranlassen, dass die Ware sofort übergeben und abgenommen werden kann.
- 2.8 Der Abschluss von Transport- und ähnlichen Versicherungen ist Sache des Bestellers. Bei Transportschäden ist es Sache des Bestellers, unverzüglich bei der zuständigen Stelle eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, da anderenfalls eventuelle Ansprüche gegen den Spediteur, Transporteur oder deren Versicherer entfallen können.

### **3. Lieferfristen, Lieferhindernisse**

- 3.1 Von uns angegebene Lieferfristen oder -termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Mitteilung der Versandbereitschaft. Die Lieferfrist ist auch dann eingehalten, wenn die wesentlichen Bestandteile der Waren zum angegebenen Zeitpunkt zum Versand bereit sind oder in Fällen der Anlieferung dem Spediteur oder Frachtführer übergeben wurden; die nachträgliche Bereitstellung von unwesentlichem Zubehör hindert die Rechtzeitigkeit der Leistung nicht. Ist ein ausdrücklicher Fixtermin nicht vereinbart, tritt Leistungsverzug erst nach Mahnung ein. Der Besteller kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Fristsetzung zurücktreten. Auch nach Fristablauf ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist uns vor Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen.
- 3.2 Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugesintrittes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder einen Fixtermin garantiert hatten oder das Interesse des Bestellers an der Leistung nachweislich aufgrund des Verzugesintrittes entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Schäden aus Miet- oder Produktionsausfall, Stillstandskosten, entgangener Gewinn oder Dritten gegenüber versprochene Vertragsstrafen, welche durch die verspätete Lieferung beim Besteller oder dessen Kunden entstanden sind oder verwirkt wurden, werden nur dann ersetzt, wenn ein verbindlicher Liefertermin vereinbart war und soweit der Besteller bei Vereinbarung des Termins, jedenfalls spätestens bei Erkennbarkeit der Schadensfolge, auf die konkret bei Terminüberschreitung drohenden Schäden und Kosten hingewiesen hat.
- 3.3 Jede Lieferfrist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Klarstellung aller für den Herstellungsbeginn wesentlichen Einzelheiten und nach Zahlungseingang, soweit Zahlungsfälligkeit sogleich mit Auftragserteilung vereinbart wurde (z.B. Ziffer 5.6). Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige Genehmigung der Pläne voraus. Gleiches gilt bei sonstigen Mitwirkungspflichten des Bestellers.
- 3.4 Von uns nicht zu vertretende Unterbrechungen der Herstellung oder Auslieferung sowie nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche verlängern die Lieferzeit angemessen; bei Unterbrechungen steht uns zusätzlich eine angemessene Anlaufzeit zur Verfügung.
- 3.5 Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind grundlegende Betriebsstörungen, insbesondere solche aufgrund von uns nicht zu vertretender verspäteter Anlieferung wichtiger Produktionsstoffe, unvermeidbarer Rohstoffverknappung, Streiks und Aussperrungen bei uns oder Lieferanten, Verkehrsstörungen, Naturkatastrophen, Kriegszuständen. Für die Dauer und für den Umfang vorübergehender Behinderungen, auch hinsichtlich der Nacherfüllung ist unsere Lieferverpflichtung ausgesetzt. Auch bei vom Vorlieferanten schriftlich bestätigter verspäteter Anlieferung von wesentlichen Rohstoffen oder Hilfs- und Betriebsstoffen ist unsere Lieferverpflichtung für die Dauer des Engpasses und eine angemessene Anlaufzeit ausgesetzt. Dauern diese Umstände mehr als 4 Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Beide Vertragspartner dürfen ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten,

wenn feststeht, dass die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände unmöglich geworden ist.

#### **4. Preise**

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich in EURO netto ab Werk oder Lager, zuzüglich der im Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung und nur für den jeweiligen Einzelauftrag und die aufgeführten Leistungen. Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- 4.2 Enthält der Vertrag neben der Lieferung auch die Montageleistung, versteht sich der Preis als Einheitspreis für die beschriebene Leistung. Zusätzliche Leistungen sind zusätzlich zu vergüten.
- 4.3 Für reine Montageleistungen oder Rapportarbeiten gelten unsere Montagebedingungen, welche ebenfalls auf der Internetseite [www.riexinger.com](http://www.riexinger.com) zur Kenntnisnahme bereitstehen.
- 4.4 Falls Preise nicht verbindlich in schriftlicher Form vereinbart wurden, gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise, ansonsten die bei Vertragsausführung gültigen Preise gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste.
- 4.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist (z. B. Festpreise), ist den Vertragspartnern eine Preisänderung vorbehalten, wenn sich zwischen Preisvereinbarung und Ausführung des Auftrages Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren um mehr als 5% ändern und die konkrete Änderung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war. Die Beweislast trägt der Steller des Anpassungsanspruchs. Der Anspruch kann frühestens 4 Monate nach Vertragsabschluss durchgesetzt werden.

#### **5. Zahlungsbedingungen - Sicherheitsleistung - Aufrechnungsverbot - Zurückbehaltungsrechte**

- 5.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind Zahlungen für den auf die Lieferung selbst anfallenden Teil bar ohne Abzug nach Auslieferung unabhängig von dem Eingang der Ware und ohne Rücksicht auf die zeitliche Ausführung etwa übernommener Montageleistungen innerhalb von 10 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu leisten.
- 5.2 Bei Stundung werden ab dem elften Tag nach Rechnungsdatum 8% Zinsen über dem Basiszins berechnet.
- 5.3 Wird das vereinbarte Nettozahlungsziel überschritten, sind wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Eingeräumte Rabatte, Boni und sonstige Vergünstigungen entfallen.
- 5.4 Zahlungen sind unmittelbar an uns zu leisten. Unsere Vertreter, Außendienstmitarbeiter, Lagerverwalter und ähnliche Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie von uns schriftlich hierzu ermächtigt sind. Trotzdem an sie geleistete Zahlungen gelten als Erfüllung erst nach Zahlungseingang bei uns.
- 5.5 Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich oder wird uns bekannt, dass unsere Zahlungsansprüche bereits bei Vertragsabschluss gefährdet waren, sind wir berechtigt unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele sofortige Zahlung zu verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn beim Besteller die Zahlung einer Einzelrechnung dreimalig erfolglos angemahnt wurde.
- 5.6 Erfolgt die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele ohne erkennbaren Grund, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von sofortiger Vorauszahlung der Vergütung oder einer angemessenen Sicherheitsleistung gemäß § 648a BGB abhängig zu machen. Erfolgt die Vorauszahlung oder die Leistung einer Sicherheit nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder liegt ein Fall der Ziffer 5.5 vor, sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 5.7 Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Bestellers.
- 5.8 Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels oder bei Insolvenzantragsstellung können wir den Einbau oder die Weiterveräußerung der gelieferten Ware untersagen und die Herausgabe an uns verlangen.
- 5.9 Der Besteller kann in allen Fällen bis zum Zugang der Rücktrittserklärung die ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen durch Übersendung einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe des noch ausstehenden Vergütungsteils einschließlich etwaiger Vergütungsansprüche aus Nachträgen oder Rapportleistungen wiederherstellen. Ist die Vergütung nicht vereinbart, ist die ortsübliche, angemessene Vergütung abzusichern. Auf Verlangen teilen wir die aus unserer Sicht erforderliche Sicherungssumme mit, an die wir uns im Sinne der Klausel gebunden halten.

## **6. Montage**

- 6.1 Schulden wir neben der Lieferung die Montage der gelieferten Gegenstände, gelten ergänzend unsere besonderen Montagebedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Fassung kann jederzeit bei uns angefordert werden oder unter der Internetseite [www.riexinger.com](http://www.riexinger.com) abgerufen werden.
- 6.2 Die Regelungen der VOB/B gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung anstelle der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt (Abschnitt 9) bleiben davon unberührt Vertragsinhalt.
- 6.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, die Montagen nach unserem Ermessen einer dritten Firma oder Person zu übertragen.
- 6.4 Ein vereinbarter Montagepreis (Stückpreis, Festpreis, Pauschalpreis o.ä.) setzt voraus, dass bauseits alle Vorbereitungen für die Durchführung einer reibungslosen Montage getroffen worden sind.
- 6.5 Hilfskräfte, Hilfsstoffe wie Hebezeuge, Strom, Wasser etc. sind bauseits zu stellen. Lochstemm- und Maurerarbeiten, Auf- und Abbau von Gerüsten sowie Installationsarbeiten sind vom Besteller zu übernehmen.
- 6.6 Für eigene Mitarbeit bei der Montage selbst kann der Besteller ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung weder eine Vergütung verlangen noch Abzüge vom vereinbarten Montagepreis verlangen.
- 6.7 Die Leistungsgefahr geht mit dem Einbau der gelieferten Gegenstände auf den Besteller über.
- 6.8 Zum Schutz der gelieferten Gegenstände sind unsere Anordnungen zu befolgen. Entsteht ein Schaden an den gelieferten Gegenständen vor Fertigstellung und Abnahme, sind wir ohne zusätzliche Vergütung auf der Grundlage unserer Montagebedingungen nicht verpflichtet den Schaden zu beseitigen oder noch einmal zu leisten, wenn die Schadensursache in einem Verstoß gegen unsere Schutzanordnungen beruht.
- 6.9 Eine förmliche Abnahme ist nicht geschuldet. Die Fertigstellungsanzeige kann auch durch Übersendung unserer Schlussrechnung erfolgen.

## **7. Rügepflicht - Mangelansprüche - Garantien - Verjährung**

- 7.1 Die von uns gelieferten Gegenstände sind unverzüglich auf Mängel zu untersuchen, auch wenn Muster übersandt waren. Die (Teil-) Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel oder Beschaffenheitsabweichungen nicht vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung oder innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich bei uns gerügt worden sind. Erst später erkennbare Mängel und Abweichungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Nur wenn

der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügepflichten vereinbarungsgemäß nachgekommen ist, stehen ihm die nachfolgenden Mangelansprüche und im Falle des Verbrauchsgüterkaufs die gesetzlichen Rückgriffsrechte zu.

- 7.2 Mengenabweichungen sind an Ort und Stelle der Anlieferung zu prüfen und sofort gegenüber dem Transporteur zu rügen. Hierfür hat der Besteller geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen. Kann bei Lieferung der Ware an die Baustelle die Ware nicht sofort übergeben und abgenommen werden, hat der Besteller zu beweisen, dass die Lieferung unvollständig war.
- 7.3 Kosten, die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, insbesondere Reisekosten, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.4 Garantieerklärungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet in der Auftragsbestätigung enthalten sein oder nachträglich schriftlich vereinbart werden.
- 7.5 Angaben über Eigenschaften unserer Erzeugnisse, ihrer Verarbeitung und Anwendung, über besondere Maßgenauigkeit sowie über die Einhaltung von DIN-Vorschriften werden nur dann garantierte Beschaffenheit, wenn dies im jeweiligen Fall ausdrücklich vereinbart wurde.
- 7.6 Keine Gewähr wird übernommen für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht u.ä., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten, insbesondere, wenn sie innerhalb des Toleranzbereiches von Güterrichtlinien oder Normen liegen. Besondere Anforderungen an genaue Maßhaltigkeit müssen bei der Bestellung ausdrücklich angegeben und von uns bestätigt werden.
- 7.7 Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz. Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener, insbesondere der für die Herstellung der Ersatzware erforderliche Zeitraum zur Verfügung. Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren. Die weitergehenden Ansprüche des Bestellers setzen voraus, dass wesentliche Mängel von uns nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt worden sind oder zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Auch nach Ablauf der Frist sind wir berechtigt die Nacherfüllung zu leisten, bis uns eine eindeutige Erklärung des Bestellers zugegangen ist, welche weitere Leistungen von uns ausdrücklich zurückweist. Anstatt des Rücktrittes und Schadensersatzes statt der Leistung kann der Besteller die Kosten einer Ersatzvornahme verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teiles der Lieferung nicht übersteigt.
- 7.8 Ohne anderweitige Vereinbarung ist die Nacherfüllung bei Nachlieferung ab Werk und bei Nachbesserung am Ort des Bauvorhabens geschuldet.
- 7.9 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass ohne unsere Kenntnis bei Vertragsabschluss die Mangelansprüche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen sind, gehen zu Lasten des Bestellers. Wir sind berechtigt einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten zu verlangen.
- 7.10 Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 7.11 Wegen unwesentlicher Mängel kann weder ein Rücktritt erklärt werden noch – wenn wir Leistung schulden – die Abnahme verweigert werden.
- 7.12 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller nicht innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellungsanzeige oder Schlussrechnungslegung abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Ein Mangelvorbehalt muss innerhalb dieser Frist erklärt werden.
- 7.13 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen grundsätzlich ein Jahr ab Ablieferung der Ware beim Besteller. Für fest mit dem Bauwerk verbundene Teile (Zargen, Türen, Tore) und die mit diesen Teilen verbundenen Montageleistungen beträgt sie fünf Jahre ab Ablieferung oder Abnahme.
- 7.14 Die Frist wird weder durch Mängelrügen und etwaige Folgekorrespondenz, noch durch Mangelfeststellungs- oder -beseitigungsmaßnahmen gehemmt oder unterbrochen. Die Nacherfüllung führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

7.15 Für Mängel, die durch von uns nicht zu vertretende Umstände (fehlerhafte Montage, Einbau oder Inbetriebnahme, unsachgemäße Behandlung (insbesondere Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung, Schutzanordnungen oder Wartungsvorschriften) oder Lagerung der Ware) verursacht werden, haften wir nicht. Nicht sachgerechte Eingriffe des Bestellers oder Dritter sowie die Verwendung ungeeigneter Ersatzteile durch den Besteller oder Dritte hat den Verlust der Garantie- und Mängelansprüche zur Folge.

## **8. Haftung**

- 8.1 Zwingende Bestimmungen der Produkthaftungsvorschriften bleiben unberührt.
- 8.2 Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden und soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 8.3 Sofern wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 8.4 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.5 Vorstehende Haftungsbegrenzungen wirken auch zugunsten unserer rechtsgeschäftlichen Vertreter, Arbeitnehmer, sowie sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 8.6 Drohen Schäden einzutreten, hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Schäden, welche bei rechtzeitiger Unterrichtung nicht eingetreten wären, haben wir nicht zu ersetzen.
- 8.7 Zur Vermeidung von Folgeschäden – insbesondere durch Stillstand – hat der Besteller eine ausreichende Anzahl von Waren zu bevorraten. Gleiches gilt für Ersatzteile (aller Verschleißteile), Betriebsstoffe etc.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die uns gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Gesamtforderung nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt:
- 9.2 Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung gegen uns. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Wird die Ware zusammen mit uns nicht gehörenden Sachen, Stoffen oder sonstigen fremden Werten auch für einen Dritten als Hersteller verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den fremden Werten zur Zeit der Verarbeitung. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt, pflegt und versichert das (Mit-) Eigentum unentgeltlich und ordnungsgemäß und stellt sicher, dass vom (Mit-) Eigentum keine Gefahr für Dritte ausgeht. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 9.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet (vgl. Ziffer 5.8). Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Einbau, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Ohne Einfluss auf die Abtretung bleibt der Umstand, ob der Einbau durch uns, den Besteller oder Erfüllungsgehilfen der einen oder anderen Vertragspartei geleistet wird. Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im

eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder nachkommen kann.

- 9.4 Der Besteller ist berechtigt, die aus dem ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr resultierende Forderung gegen seinen Kunden im Wege des echten Factorings an einen Factor zu verkaufen. Die Forderung gegen den Factor wird bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Mit Zahlung des Kaufpreises für die Forderung durch den Factor ist unsere Forderung gegen den Besteller sofort fällig.
- 9.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Durch den Zugriff verursachte Kosten und Schäden trägt der Besteller, soweit diese nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 9.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Besteller stimmt für diesen Fall bereits jetzt der Rücknahme der Vorbehaltsware zu. Sollte sich die Vorbehaltsware bei einem Dritten befinden, tritt der Besteller bereits jetzt seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten an uns ab. Soweit dem Dritten berechnete Ansprüche an der Vorbehaltsware zustehen, werden diese berücksichtigt. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware haben wir das Recht zum Betreten der Räume des Bestellers. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ebenso wenig wie in der Offenlegung der Sicherungsabtretung ein Rücktritt vom Vertrag.
- 9.7 Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen und auf Verlangen die zur Durchsetzung der Ansprüche benötigten Urkunden zur Verfügung zu stellen.
- 9.8 Wir sind berechtigt die Vorbehaltsware und Werte des Bestellers, welche unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und nach erfolglosem Angebot einer angemessenen Ablösesumme freihändig zu verwerten.

## **10. Nichtabnahme - Annahmeverzug**

Bei Annahme- oder Abnahmeverzug des Bestellers steht uns nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen das Recht zu, entweder Annahme oder Abnahme des ganzen oder eines Teils der Auftragsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Neben den nachweisbaren Schadenspositionen im Einzelfall sind wir berechtigt, 15% des Nettoauftragswertes für Gemeinkosten und weitere 15% als entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Gemeinkostenaufwandes oder entgangenen Gewinns bleibt dem Besteller vorbehalten.

## **11. Zahlungsort - Gerichtsstand - Rechtswahl**

- 11.1 Zahlungsort ist D-74336 Brackenheim-Hausen.
- 11.2 Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des §1 HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, ist D-74072 Heilbronn ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind in allen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl gerichtlich auch am Sitz des Bestellers vorzugehen.
- 11.3 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Novoform Riexinger Türenwerke GmbH  
Stand Oktober 2008